

Name der Gesellschaft:
Disconto=Gesellschaft in Berlin

会社名 :
ベルリン・ディスconto・ゲゼルシャフト(合資会社)

認可年月日 :
1856.01.01.

業種 :
銀行

掲載文献等 :
Hocker, Nikolaus, Sammlung der Statuten aller Actien=Banken Deutschland
mit statistischen Nachweisen und Tabellen, Köln 1858.158-176.

ファイル名 :
18560101DGB_A.pdf

13. Disconto-Gesellschaft in Berlin.

Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die Disconto-Gesellschaft ist eine in Berlin domicilirte Handelsgesellschaft, deren Geschäfte und Angelegenheiten unter der Firma:

„Direktion der Disconto-Gesellschaft“

geführt werden.

Sie betreibt, zur Beförderung der **Erwerbthätigkeit**, ein Bankgeschäft, von welchem ein Theil, der besondere Verkehr mit den **Mitbetheiligten**, das „Spezialgeschäft“ genannt wird.

Die „Geschäftsinhaber“ sind die Eigenthümer der Firma, und folglich für die Verpflichtungen derselben solidarisches verantwortlich.

Abgesehen hiervon wird das für alle Verpflichtungen der Gesellschaft garantirende Kapital durch „Commandit-Antheile“ gebildet, deren Besitzer „Commanditäre“ genannt werden.

Außerdem wird durch „Geschäftsantheile“, deren Eigenthümer in diesem Statut „Mitbetheiligte“ genannt werden, noch ein Garantiekapital gebildet, welches nicht für die Verpflichtungen der Gesellschaft, sondern nur für die besonderen Verpflichtungen der Mitbetheiligten gegen die Gesellschaft haftet, und zwar nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit.

Die Commanditäre und die Mitbetheiligten sind „Stille Theilhaber“, und werden unter dieser Gesamt-Bezeichnung in dem Statut bezeichnet.

Art. 2. Die Organe der Gesellschaft sind: die Direktion; der Verwaltungsrath; die Generalversammlung.

Zur Mitwirkung bei den Aufnahmen der Mitbetheiligten bestehen die **Aufnahme-Kommissionen**.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre vom 1. Januar 1856 an festgesetzt.

Vor Ablauf dieser Zeit kann durch Beschluß der Generalversammlung eine längere Dauer auf eine fernere bestimmte Zeit, die fünfzig Jahre nicht übersteigt, festgesetzt werden.

Mit Zustimmung der Geschäftsinhaber und des Verwaltungsrathes kann die

Generalversammlung, nach den Bestimmungen des Art. 87, die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Dauer beschließen.

Im Falle der Auflösung werden die Passiva sobald wie thunlich berichtigt, die Activa realisiert und der Ueberschuß an Kapital und Gewinn nach Verhältniß der Einzahlungen auf die Commanditantheile und die Geschäftsanteile repartirt. Uebrigens wird die Liquidation nach den Vorschriften besorgt, welche die Direktion in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrathe erlassen wird. Ist die Uebereinstimmung nicht zu erzielen, so entscheidet die Generalversammlung.

Zweiter Abschnitt.

Die Mitbetheiligten und das Spezialgeschäft.

A. Geschäftsanteile; Aufnahme und Austritt der Mitbetheiligten.

Art. 4. So lange die Generalversammlung keine Aenderung beschließt, soll der Geschäftsanteil, den ein Mitbetheiligter zu erwerben hat, nicht weniger als 200 Thlr. und nicht mehr als 60,000 Thlr. betragen.

Ein Zehnteil des Geschäftsanteils wird als Baareinlage eingezahlt und ist stets voll zu halten.

Gleichzeitig mit der Baareinlage ist ein Viertel Prozent des Geschäftsanteils, als ein für Einrichtungs- oder Verwaltungskosten zu verwendendes, beim Austritt aus der Gesellschaft nicht zurückzahlendes „Eintrittsgeld“ zu entrichten.

Der Betrag des Geschäftsanteils eines Mitbetheiligten wird nicht veröffentlicht. „Vollgezahlte Geschäftsanteile“ giebt es nur im Falle der Anwendung der Bestimmung des Art. 30.

Art. 5. Die Mitbetheiligten verpflichten sich zur Erfüllung ihrer statutmäßigen Verbindlichkeiten durch eine schriftliche Erklärung, deren Form von der Direktion, nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung des Verwaltungsrathes, festgesetzt wird.

Art. 6. Die Aufnahme eines Mitbetheiligten erfolgt durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Aufnahme-Kommission.

Jede dieser drei Gesellschaftsbehörden kann den Antrag verwerfen oder modificiren; bei einer Meinungsverschiedenheit unter ihnen gilt die für den Antragenden ungünstigste Meinung.

Die Angabe von Gründen für die Ablehnung oder Modifizirung eines Aufnahmeantrages kann nicht verlangt werden.

Art. 7. Anträge auf Erhöhung oder Uebertragung von Geschäftsanteilen, so wie auf günstigere Bedingungen als die bereits festgesetzten, werden wie Aufnahmeanträge behandelt.

Art. 8. Die Aufnahme, beziehungsweise die Festsetzung des Betrages des Geschäftsanteils, kann unter einer oder mehreren der nachstehenden Bedingungen für die Betheiligung erfolgen:

- a) ohne weitere Garantie;
- b) gegen Bürgschaft dritter Personen;
- c) gegen Verpfändung courshabender Staats- oder anderer Werthpapiere;
- d) gegen irgend eine andere genügende, leicht verwerthbare Garantie;
- e) auf die Bedingung, daß der nach Art. 17 zu gewährende Credit nicht beansprucht werde.

Art. 9. Jedem Mitbetheiligten wird über seine Aufnahme und den Betrag seines Geschäftsanteils eine Bescheinigung ertheilt.

Die Aufnahme wird vom Datum dieser Bescheinigung an gerechnet.

In gleicher Weise wird eine stattgefundene Veränderung im Betrage des Geschäftsanteils bekundet, wogegen die frühere Bescheinigung zurückzugeben ist.

Art. 10. Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrathes be-

schließen, daß ein Geschäftsantheil vermindert werde, so wie, daß ein Mitbetheiligter nachträglich Sicherheit zu stellen oder die früher bestellte zu verstärken habe.

Art. 11. Unter Anwendung der Bestimmung im Art. 7 können die Geschäftsantheile übertragen werden:

- a) wenn dieselben auf Erben eines verstorbenen Mitbetheiligten übergehen sollen;
- b) wenn eine Veränderung des Namens oder der solidarisch garantirenden Theilhaber in einer Handelsfirma stattfindet;
- c) wenn durch Tod, Trennung oder andere Ursachen eine für den Handel oder sonstige Zwecke bestehende Firma, die keine solidarisch garantirenden Theilhaber, oder außer denselben noch stille Theilhaber, Actionäre oder Commanditäre hat, sich auflöst, oder eine auf ihr Wesen oder ihre Sicherheit erheblich einwirkende Veränderung erleidet.

Art. 12. Findet eine Uebertragung nach Art. 11 nicht statt, so scheiden in den daselbst bezeichneten Fällen die Mitbetheiligten, resp. deren Erben oder Rechtsnachfolger, aus. Der Austritt datirt vom Tage der Insinuation einer desfalls zu machenden schriftlichen Anzeige. Letztere kann sowohl von den Erben, respective Rechtsnachfolgern, an die Direktion, als von dieser an jene gerichtet werden, und ist für alle an dem Geschäftsantheile Betheiligten verbindlich, wenn sie auch nur von Einem oder an Einem von ihnen erlassen wird.

Art. 13. Wer seine Zahlungen, wenn auch nur außergerichtlich, einstellt, sodann wer seine Wechsel- oder statutmäßigen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt, hört auf, Mitbetheiligter der Gesellschaft zu sein, und zwar mit dem Tage der Insinuation einer von der Direktion deshalb an ihn zu erlassenden Anzeige. Ist die Gesellschaft gegen Schaden sicher gestellt, so kann die Direktion unter Genehmigung des Verwaltungsrathes, diese Anzeige in besonderen, den betreffenden Mitbetheiligten entschuldigenden Verhältnissen aufchieben oder ganz unterlassen, so daß derselbe zeitweise oder dauernd in der Gesellschaft verbleibt.

Außerdem ist die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsrathes berechtigt, in gleicher Weise das Ausscheiden eines Mitbetheiligten zu bewirken, wenn er seine Wechselverbindlichkeiten in Protest gehen oder bis zur gerichtlichen Einflage kommen läßt, oder seine Activa, ohne die volle Zahlung aller Passiven zu sichern, überträgt oder verkauft, oder für eingeklagte Schulden Exekution gegen sich theilweise oder ganz vollstrecken läßt, sodann auch, wenn ein Mitbetheiligter seinen Wohnort verändert, oder sein bisheriges Geschäft aufgibt und ein neues, wesentlich verschiedenes, betreibt.

Art. 14. Durch übereinstimmenden Beschluß der Direktion und des Verwaltungsrathes kann, auch außer den in Art. 12, 13 angegebenen Fällen, das Ausscheiden eines Mitbetheiligten verfügt werden.

Das Ausscheiden datirt vom Tage der Insinuation der von der Direktion desfalls an den Mitbetheiligten zu erlassenden Anzeige.

Art. 15. Auch der Mitbetheiligte kann, vermittelt einer schriftlichen Anzeige, seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

Eine solche Anzeige muß, um gültig zu sein, im ersten Monat eines Quartals bei der Direktion eingehen; der Austritt wird vom Tage des Eingangs der Anzeige bei der Direktion an gerechnet.

B. Die Geschäfte mit den Mitbetheiligten.

Art. 16. Das Spezialgeschäft mit den Mitbetheiligten besteht:

- a) in Creditgewährung vermittelt Discontirung von Wechseln unter Berechnung von Kommissionsgebühr (Provision);
- b) in den Geschäften, welche — ebenfalls mit Berechnung von Kommissionsgebühr (Provision) — auf einer laufenden Rechnung, Conto L genannt, gebucht werden, womit sowohl eine Creditgewährung an die Mitbetheiligten, als ein Guthaben derselben verbunden sein kann.

Nur auf dieses Spezialgeschäft (a und b und Art. 17—20), nicht auf die

etwa außerdem gemachten Geschäfte mit ihnen (Art. 39), bezieht sich ihre Beteiligung und Verantwortlichkeit nach Art. 23 bis 31.

Das Spezialgeschäft wird durch die Buchführung besonders dargestellt und kann von dem Verwaltungsrathe speziell controlirt werden.

Art. 17. Den Mitbetheiligten kann ein zeitweiser Credit bis zum Belaufe des Geschäftsanteils nach Maßgabe der dafür festgesetzten Bedingungen (Art. 8) gewährt werden.

Die Direktion wird den Credit, welchen sie hiernach bewilligen darf, den Mitbetheiligten soweit gewähren, als sie es nach bestem Wissen und Gewissen mit einer soliden und guten Geschäftsführung vereinbar erachtet.

Eine Wechselverpflichtung, deren längste Verfallzeit nicht über drei Monate hinausgeht, ist die Basis dieses Credits, von welcher eine Abweichung nur in eigenthümlichen einzelnen Fällen, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, gestattet werden kann.

Art. 18. Der Discontosatz bei der Creditgewährung vermittelt Discontirung von Wechseln (Art. 16, a) wird von der Direktion, unter Zustimmung des Verwaltungsrathes, — die in dringlichen Fällen nachträglich eingeholt werden kann, — festgesetzt; er kann nach der Natur der Wechsel verschieden sein.

Den etwaigen Platzverlust oder den Cours für Wechsel, die außerhalb Berlin, oder die nicht in der Landesmünze zahlbar sind, bestimmt die Direktion.

Die Provision soll in der Regel $\frac{1}{6}$ Prozent für jeden Monat Verfallzeit, jedoch auch bei einer kürzern als Ein Monat, nicht weniger betragen.

Art. 19. Auf dem Conto L werden solche mit den Mitbetheiligten zu betreibende Geschäfte dargestellt, welche einen dauernden oder sich wiederholenden Umschlag im Geld-, Wechsel- oder Fondsverkehr erwarten lassen, und nicht, wie die Discontirung nach Art. 16, a und Art. 18, in der Regel sofort regulirt werden.

Die Direktion wird in der Leitung des Geschäfts dahin streben, daß Zinsen und Provision auf Conto L im Verhältnisse zum Umfasse, resp. zu der damit verbundenen Creditgewährung, annähernd so viel einbringen wie die im Art. 18 bezeichnete Wechseldiscontirung.

Art. 20. Sowohl auf Conto L (Art. 16, b und Art. 19), wie auch vermittelt Discontirung mit Provisions-Berechnung nach Art. 16, a und Art. 18, kann die Direktion von den Mitbetheiligten solche Wechsel, welche sie als unbedenklich gute Deckung betrachtet, übernehmen, ohne diese Wechsel auf den durch den Geschäftsantheil begrenzten Credit (Art. 17) anzurechnen; die Wechsel dieser Art auf andere Orte als Berlin mit einer längern als Einmonatlichen Verfallzeit, und die in Berlin zahlbaren Wechsel ohne Rücksicht auf Verfallzeit, müssen jedoch wenigstens zwei als hinreichend solvent zu erachtende Unterschriften tragen.

Ebenso kann die Direktion, ohne Anrechnung auf den vorbezeichneten Credit auf Conto L, auch Vorschüsse auf Staats- und andere Werthpapiere den Mitbetheiligten machen; jedoch sind die hierfür anzuwendenden Grundsätze vom Verwaltungsrathe zu genehmigen.

Art. 21. Die Gesellschaft wird den Mitbetheiligten, so weit es mit einer guten und soliden Geschäftsleitung vereinbar ist, durch billige und sorgfältige Behandlung in Geld-, Wechsel- und Fondsgeschäften zu nützen suchen: nicht allein durch die im Art. 17 bezeichnete Creditgewährung, sondern auch insbesondere durch die Verzinsung von Geldern auf Depoſiten-Rechnungen, vermittelt deren auch zu ihren Gunsten ein Giroverkehr, selbst mit Zinsvergütung, proviſionsfrei vermittelt werden kann.

Die in diesem Artikel ausgesprochene Begünstigung des Mitbetheiligten hört auf, wenn derselbe als solcher austritt (Art. 12—15).

Art. 22. Wenn ein Mitbetheiligter seine Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft nicht pünktlich erfüllt, so ist letztere befugt, jedes etwa bei ihr befindliche

Guthaben desselben mit Einschluß seiner Baareinlage und seines Antheils an den Dividenden zu ihrer Befriedigung durch Compensation zu verwenden, und die vorhandenen Effecten oder sonstigen Activa des betreffenden Mitbetheiligten, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde dieselben in den Besitz der Gesellschaft gelangt oder für ihn zu ihrer Verfügung gestellt sind, kraft des ihr hiermit an denselben vertragsmäßig bestellten Pfandrechts mit allen Rechten eines Pfandgläubigers zu ihrer Deckung in Anspruch zu nehmen, soweit die vorerwähnten Mittel dazu ausreichen. Der Gesellschaft bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, sich nach ihrer Wahl auch zunächst an die Person und das übrige Vermögen des säumigen Mitbetheiligten zu halten, ohne daß sie deshalb auf ihr Compensations- und Pfandrecht zu verzichten verpflichtet ist.

C. Abrechnung; Grundjätze über die Betheiligung am Gewinn und Verlust bei dem Spezialgeschäft.

Art. 23. Die Gesellschaft vergütet jährlich vier Prozent der (nach Art. 4 geleisteten) Baareinlagen, um den Mitbetheiligten eine gewöhnliche Dividende von gleichem Betrage zu zahlen.

Die aus dem Spezialgeschäft sich ergebenden Schäden und Verluste, haben die Mitbetheiligten zu tragen (Art. 26, 29, 30). Dagegen haben sie an dem Verluste, welchen die Gesellschaft durch anderweite Geschäfte erleiden könnte, nicht zu participiren.

Art. 24. Die Mitbetheiligten participiren an der gewöhnlichen Dividende oder eventuell am Verlust vom Anfang desjenigen Quartals an, in welchem die Aufnahme-Bescheinigung (Art. 9) ausgestellt wurde.

Sind sie nicht zu Anfang, sondern im Laufe eines Quartals eingetreten, so wird eine Zinsvergütung zu 4 Prozent jährlich (Art. 23) für die vom Quartal bereits abgelaufene Zeit zugleich mit der Baareinlage erhoben.

Die ausgetretenen Mitbetheiligten participiren an der gewöhnlichen Dividende bis zum Schlusse des Quartals, welches auf dasjenige folgt, in dem der Austritt stattfand. (Art. 12—15).

Bis zum nämlichen Zeitpunkt sind sie auch für den sich etwa ergebenden Verlust nach Maßgabe der Art. 26, 29, 30 verantwortlich und zur natürlichen Tragung desselben verpflichtet.

Art. 25. Zur Deckung der vorkommenden Schäden wird eine Spezialreserve gebildet, und hierzu der dritte Theil der erworbenen Provision bei jeder Abrechnung (Art. 27) verwendet.

Art. 26. Die im Spezialgeschäfte vorkommenden Schäden werden aus der Spezialreserve gedeckt.

Sollte sie hierfür nicht etwa ausreichen, so wird der Mehrbetrag der Schäden an der gewöhnlichen Dividende (Art. 23) in Abzug gebracht.

Sollten aber die Schäden sogar mehr betragen, als die Spezialreserve und vier Prozent der Baareinlagen (Art. 23) zusammengerechnet, so würde der Mehrbetrag der Schäden den Verlust bilden, welcher von den Mitbetheiligten durch Nachzahlung (Art. 29) zu decken ist.

Art. 27. Auf den Schluß eines jeden Quartals (31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) wird eine Abrechnung des Spezialgeschäfts nach Maßgabe der Art. 16—20, 23—26, 30 von der Direktion abgeschlossen und vom dem Verwaltungsrathe festgestellt; aus dieser Abrechnung soll der Betrag der erworbenen Provision, der Spezialreserve, der Creditgewährung, der Dividende und der vorgekommenen Schäden, so wie die Zahl der Mitbetheiligten und das durch den Gesamtbetrag ihrer Geschäftsantheile gebildete Garantiekapital ersichtlich sein.

Ein Auszug dieser Abrechnung ist innerhalb sechs Wochen nach jedem Quartalschlusse bekannt zu machen.

Art. 28. Die nach Art. 27 festgestellte Dividende wird nach dem Verhältniß der daran participirenden Baareinlagen auf eine jede derselben repartirt und ist in dem auf den Quartalschluß folgenden Jahre am ersten Juli zahlbar.

Die Mitbetheiligten, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht erfüllt haben, verlieren den Anspruch auf diese Dividende zum Vortheile der Gesellschaft.

Art. 29. Ergiebt sich nach einer in Gemäßheit des Art. 27 festgestellten Abrechnung ein Verlust, so wird derselbe auf die Mitbetheiligten und die zahlungsfähigen, nach Art. 24 noch verantwortlichen ausgetretenen Mitbetheiligten, nach dem Verhältniß des Betrages ihrer Geschäftsanteile, repartirt und von der Direktion in kurzer, zu bezeichnender Zahlungsfrist eingefordert.

Den nach dieser Bestimmung ergangenen Zahlungs-Aufforderungen der Direktion ist unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten.

Auch die nichtzahlungsfähigen, nach Art. 24 noch verantwortlichen Mitbetheiligten können mit dem nämlichen Prozentfusse, wie die zahlungsfähigen, zu diesen Zahlungen in Anspruch genommen werden. Die hiernach etwa eingehenden Beträge fallen zur Spezialreserve.

Art. 30. Wenn eine Zahlung zur Deckung eines Verlustes eingefordert wird (Art. 29), ist der Mitbetheiligte berechtigt, anstatt dieser Zahlung noch 90 Prozent seines Geschäftsanteils einzuzahlen. An der Stelle des letztern ist er dann mit einem vollgezählten Geschäftsanteile von demjenigen Betrage, der nach Abzug der eingeforderten Zahlung (Art. 29) sich ergiebt, theilhaftig. Er kann aber auch, außer der Einzahlung von 90 Prozent des Geschäftsanteils, noch die eingeforderte Zahlung zugleich leisten, und hat dann einen vollgezählten Geschäftsanteil von demselben Betrage, wie der des bisherigen Geschäftsanteils.

Ein etwa später vorkommender Verlust wird nicht eingefordert, sondern von dem Betrage des vollgezählten Geschäftsanteils abgeschrieben, und es kann über denselben hinaus ein Beitrag zum Verlust nicht in Anspruch genommen werden.

Bei der Repartition von Dividende oder Verlust wird der vollgezählte Geschäftsanteil wie Baareinlage und folglich wie ein Geschäftsanteil im zehnfachen Betrage gerechnet.

Art. 31. Die Rechnung der ausgetretenen Mitbetheiligten wird nach der Abrechnung (Art. 27) für dasjenige Quartal, mit welchem ihre Betheiligung und Verantwortlichkeit nach Art. 24 endigt, aufgestellt; sie haben die Aufnahme-Bescheinigung zurückzugeben, und empfangen gegen Quittung, was ihnen an Baareinlage und Dividende noch gutkommt, ohne Anspruch auf Zinsen für die Zeit von dem Schlußtage jener Abrechnung bis zur Auszahlung.

Dritter Abschnitt.

Das Commandit-Kapital.

Art. 32. Das Commandit-Kapital wird durch Commandit-Anteile, in Beträgen von 100 Thalern bis 1000 Thalern gebildet.

Die Direktion ist ermächtigt, bis zum Belaufe von zehn Millionen Thaler dieser Anteile Commanditäre aufzunehmen; für eine größere Summe nur dann, wenn es auf den Antrag der Direktion und des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung beschlossen wird.

Die Form der auszugebenden Dokumente über vollgezählte Commandit-Anteile wird die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrathes festsetzen.

Art. 33. Die Zeichner der Commandit-Anteile haben die erste Einzahlung auf dieselben mit 20 Prozent, die weiteren Einzahlungen in den Beträgen und Fristen, welche die Direktion wenigstens vier Wochen vorher bekannt machen wird, im Bureau der Gesellschaft in Berlin, oder in anderen Städten bei den zur Empfangnahme beauftragten Banquiers zu entrichten.

Ueber die Theilzahlungen werden Interims-Quittungen ausgestellt; bei der letzten Theilzahlung werden die Dokumente über die erworbenen vollen Commandit-Antheile nebst den Beziehungsscheinen für die Dividenden ausgegeben.

Bei jeder Theilzahlung sind die Commanditäre berechtigt, ihre Antheile zu den von der Direktion festzusetzenden Bedingungen voll einzuzahlen.

Art. 34. Wenn nach Ablauf der bestimmten Fristen auf Antheile die betreffenden Einzahlungen (Art. 33) nicht geleistet worden sind, so werden die Commanditäre zur nachträglichen Einzahlung der fälligen Beträge nebst Verzugszinsen von 6 Prozent innerhalb einer nicht unter vier Wochen zu bestimmenden Frist, durch eine Bekanntmachung der Direktion aufgefordert.

Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so erfolgt in gleicher Weise noch eine zweite zur Entrichtung der rückständigen Einzahlung nebst den weiteren Verzugszinsen.

Art. 35. Nachdem 20 Prozent auf den Commandit-Antheil eingezahlt sind, soll es bei jeder weiteren Theilzahlung dem Commanditär freistehen, sich von der Verpflichtung zur vollen Zahlung des Antheils dadurch zu befreien, daß er die ausgeschriebene Einzahlung ungeachtet zweimaliger Aufforderung (Art. 34) nicht leistet.

Eine solche Unterlassung der Einzahlung, — aus welchem Grunde die letztere auch unterblieben sein mag, wird von der Gesellschaft als eine von dem Commanditär abgegebene Erklärung betrachtet und angenommen, daß er für den betreffenden Antheil von jeder ferneren Betheiligung und Verpflichtung entbunden sein will und dagegen der Gesellschaft die bis dahin darauf geleisteten Theilzahlungen ohne irgend eine Entschädigung überläßt.

Dies gilt selbst dann, wenn der Commanditär eine Erklärung abgibt, daß der vorstehende Sinn mit der Unterlassung der Einzahlung nicht verbunden sein solle.

Die Direktion wird an die Stelle der erloschenen Antheile neue ausgeben, ohne Unterschied, ob die erloschenen noch im Besitze der Zeichner sich befinden, oder einen andern Besitzer haben.

Art. 36. Die Commandit-Antheile und die Interims-Quittungen über Theilzahlungen sind übertragbar, ohne daß eine Genehmigung der Direktion dazu erforderlich ist. Der neue Besitzer tritt ohne Weiteres in das Rechtsverhältniß des ersten Zeichners zur Gesellschaft, hat aber, um das Stimmrecht in der General-Versammlung ausüben zu können, den Besitzwechsel in die Bücher der Gesellschaft eintragen zu lassen; die hierfür zu beobachtende einfache Form wird von der Direktion festgesetzt (Art. 78).

Art. 37. Die bei der Annahme von Commanditären hinsichtlich der Antheile erforderlichen näheren Bestimmungen wird die Direktion treffen.

Art. 38. Die Commanditäre können durch keinen Beschluß der Gesellschaft verpflichtet werden, einen Zuschuß zu ihren Commandit-Antheilen zu machen, oder deren mehr, als sie besitzen, zu übernehmen.

Vierter Abschnitt.

Das Allgemeine Bankgeschäft und die Bilanz.

A. Das Allgemeine Bankgeschäft.

Art. 39. Außer dem Spezialgeschäft nach Art. 16—20 kann die Gesellschaft die sonst im Geld-, Wechsel- und Fonds-Verkehr vorkommenden, wie überhaupt alle Banquiergeschäfte betreiben, unter Beachtung der in den Art. 40—43 festgesetzten Grundsätze und Beschränkungen.

Art. 40. Die Mittel der Gesellschaft sollen so verwendet werden, daß dieselbe voraussichtlich zu keiner Zeit und auch nicht bei einer möglichen starken Handelskrisis wegen rechtzeitiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verlegenheit gerathen könne.

Insbefondere hat daher die Direktion durch die Geschäftsleitung dafür zu sorgen, daß weder durch Uebernahme noch durch Beleihung von Staatspapieren, Actien oder sonstigen Fonds, im Verhältniß zu den Mitteln und dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft zu große Summen für geraume Zeit festgelegt oder schwer realisirbar gemacht werden. Eine Creditgewährung, bei welcher die Rückzahlung der Gelder erst nach längerer Zeit zu erwarten steht, ist zu vermeiden, und nur ausnahmsweise, bei besonders vortheilhaften und sichern Bedingungen, zu bewilligen, so sehr auch übrigens die Gesellschaft durch Bank-Credit auf solider Basis die Erwerbthätigkeit in allen Zweigen zu fördern hat.

Art. 41. Die allgemeinen Normen für Geldanlagen, so wie die in jeder Hauptgattung derselben zu verwendende Maximalsumme setzt die Direktion fest.

Wenn ein die Höhe von 5000 Thln. übersteigender Blanco-Credit in laufender Rechnung gewährt werden soll, so ist dazu Einstimmigkeit der bei der Berathung anwesenden Mitglieder der Direktion erforderlich.

Art. 42. Die Erwerbung von Immobilien, welche nicht zu Geschäftslokalen der Gesellschaft oder zur Sicherstellung und Realisirung vorhandener Forderungen dienen, so wie Darlehen auf Hypotheken, sind von dem Wirkungskreise der Gesellschaft ausgeschlossen. Doch kann dieselbe zur Sicherung von Forderungen, oder zur Verstärkung der Sicherheit bei zeitweiser Creditgewährung, sich auch hypothekarische Unterpfänder stellen lassen.

Die Gesellschaft soll ihre Commandit-Antheile für eigene Rechnung nicht käuflich erwerben, es sei denn, daß dieselben gleichzeitig wieder verkauft würden.

Art. 43. Die Direktion kann, in Folge eines von ihr einstimmig zu fassenden Beschlusses, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, Agenturen oder Filial-Comptoire außerhalb Berlin errichten. Dabei ist zugleich festzusetzen und bekannt zu machen, in welcher Weise nach Analogie des Art. 59 die gültige Unterschrift stattfindet.

In gleicher Weise kann die Gesellschaft, wenn es als besonders nützlich erachtet werden sollte, in auswärtigen Bankhäusern commanditairisch interessirt werden.

B. Die Bilanz.

Art. 44. Auf den 31. Dezember eines jeden Jahres wird die Bilanz von der Direktion gezogen und nach erfolgter Genehmigung des Verwaltungsrathes festgestellt, welcher, vermittelt Genehmigung der Bilanz, der Direktion die Decharge erteilt.

In der Bilanz werden die ausstehenden Forderungen unter gehöriger Würdigung ihrer Sicherheit aufgeführt, und die vorhandenen Staatspapiere, Actien und ähnlichen Fonds mit Rücksicht auf ihren Ertrag und ihren Coursverth angenommen.

Art. 45. Aus dem nach der Jahresbilanz sich ergebenden Gewinn werden zuvörderst vier Prozent der auf die Commandit-Antheile gemachten Einzahlungen als gewöhnliche Dividende vergütet.

Der alsdann verbleibende Gewinn wird folgendermaßen vertheilt:

- a) Fünf und zwanzig Prozent als Gewinnantheil den Geschäftsinhabern.
- b) Fünf Prozent Lantieme dem Verwaltungsrathe nach Art. 72.
- c) Zehn bis zwanzig Prozent, nach den näheren Bestimmungen des Art. 46, zur Ansammlung eines Reservefonds, so lange derselbe nicht ein Zehnthel des Commandit-Kapitals erreicht hat.
- d) Der Rest als Extra-Dividende den Commanditären und Mitbetheiligten nach folgender Repartition: zunächst wird Ein Prozent auf die Einzahlungen der Commandit-Antheile vergütet; für den hiernach verbleibenden Rest participiren sie zu gleichem Prozentsatze mit den Baareinlagen der Mitbetheiligten (Art. 4), so daß dann die Extra-Dividende um Ein Prozent mehr für die ersteren, als für die letzteren beträgt.

Jedoch participiren nicht an der Extra-Dividende: die Baareinlagen der Mit-

betheiligten, welche nach dem heutigen Tage (9. Januar 1856) mit Geschäftsanteilen unter 4000 Thlr. aufgenommen werden; ferner diejenigen Baareinlagen, welche im Laufe des Jahres für neue oder erhöhte Geschäftsanteile einbezahlt, oder für abgehende oder verminderte Geschäftsanteile zurückgezahlt oder später zurückzuzahlen sind; endlich diejenigen Mitbetheiligten, welche nach Art. 28 keine Dividende erhalten.

Art. 46. Der Reservefonds soll nicht nur zur Deckung außerordentlicher Verluste, sondern auch zur Ergänzung der gewöhnlichen Dividende dienen, falls der Gewinn zur vollständigen Bezahlung derselben nicht ausreichen sollte.

Wenn ausnahmsweise, in Folge der vorstehenden Bestimmung, der Reservefonds verkleinert worden wäre, so wird bis dahin, daß er den früheren Betrag wieder erreicht hat, mehr als 10 Prozent, jedoch nicht über 20 Prozent, aus dem Gewinn (Art. 45, c) hierzu verwendet; diese Erhöhung über 10 Prozent des Beitrages zum Reservefonds geschieht jedoch nur so weit, als dadurch die Gesamt-Dividende nicht unter 5 Prozent auf die Einzahlungen der Commandit-Antheile gebracht wird.

Abgesehen von dem vorstehenden Ausnahmefall, sollen in der Regel mehr als 10 Prozent, jedoch nicht über 20 Prozent, aus dem Gewinn (Art. 45, c) als Beitrag zum Reservefonds verwendet werden, soweit dies geschehen kann, ohne die Gesamt-Dividende auf die Einzahlungen der Commandit-Antheile unter 7 Prozent zu bringen.

Art. 47. Die Haupt-Resultate der Bilanz des abgelaufenen Jahres werden spätestens im Monat Juni bekannt gemacht; außerdem wird in der regelmäßigen General-Versammlung (Art. 81) von der Direction ein Bericht über das Geschäft des abgelaufenen Jahres erstattet.

Die Gesamt-Dividende (gewöhnliche und Extra-Dividende) ist am 1. Juli in Berlin und an den Orten, welche dafür von der Direction bekannt gemacht werden, zahlbar.

Eine vorläufige Abschlagszahlung auf die Jahres-Dividende der Commandit-Antheile kann, nach übereinstimmendem Beschlusse der Direction und des Verwaltungsrathes, schon früher geleistet werden.

Dividenden, deren Betrag nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Verfalltage erhoben worden ist, verfallen der Gesellschaft.

Fünfter Abschnitt.

Beziehungen der Gesellschaft zu ihren Stillen Theilhabern und dem Publikum.

Art. 48. Für die Mitglieder der Direction, des Verwaltungsrathes und der Aufnahme-Commissionen ist es eine Ehrenpflicht, die Verhandlungen bei der Aufnahme von Mitbetheiligten und bei Festsetzung ihrer Geschäftsanteile, so wie bei Veränderungen der Höhe oder der Bedingungen ihrer Betheiligung, insbesondere auch alsdann, wenn ein auf die bezeichneten Verhältnisse gerichteter Antrag abgelehnt wird, geheim zu halten.

Ueberhaupt werden die Organe der Verwaltung, so wie alle Angestellte der Gesellschaft, über persönliche und geschäftliche Beziehungen die größte Discretion beobachten.

Art. 49. Es steht der Direction frei, ihre in Gemäßheit der statutmäßigen Bestimmungen zu machenden Mittheilungen an die Stillen Theilhaber entweder durch besondere Schreiben, oder durch öffentliche Bekanntmachungen ergehen zu lassen, auch wenn die letztere Form durch das Statut nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Die Bekanntmachungen der Direction an einzelne Stille Theilhaber können nach der Wahl der Direction entweder unter Angabe der Namen derselben, oder auch ohne diese Angabe unter Bezeichnung der Nummer des betreffenden Commandit-Antheils oder Geschäftsanteils erlassen werden.

Alle Bekanntmachungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft gelten für gehörig publicirt und insinuirt, wenn sie in wenigstens drei in Berlin erscheinenden Zeitungen eingerückt sind. Ist diese Form beobachtet, so kann sich kein Mitglied der Gesellschaft mit der Unkenntniß des Inhalts der Bekanntmachung entschuldigen.

Art. 50. Die von den Stillen Theilhabern an die Direktion oder von dieser an jene, in Gemäßheit der statutmäßigen Bestimmungen, ergehenden schriftlichen Anzeigen oder Aufforderungen werden nach dem Datum des Eingangs und resp. des Abgangs, unter Verantwortlichkeit eines der ersten Angestellten der Gesellschaft, in ein zu diesem Zwecke besonders bestimmtes Nachweise-Buch eingetragen.

Die Absendung der Schreiben der Direktion erfolgt gültig an diejenige Adresse, welche ihr von dem betreffenden Stillen Theilhaber zuletzt schriftlich angegeben ist. Eine etwaige Uebertragung des Antheils kommt dabei nicht in Betracht, so lange der neue Erwerber seine Adresse der Direktion nicht schriftlich angezeigt hat.

Alle Schreiben der Direktion gelten für richtig insinuirt an demjenigen Tage, an welchem sie unter der vorgedachten Adresse zur Post gegeben oder durch einen Angestellten der Gesellschaft in die Wohnung des Adressaten befördert sind, ohne Rücksicht auf die Dauer des Postenlaufs bis zum Bestimmungsorte oder eine etwaige Unbestellbarkeit des Schreibens.

Der Tag, an welchem ein Schreiben der Direktion zur Post oder in die Wohnung eines Stillen Theilhabers befördert, beziehungsweise von diesem an die Direktion gelangt ist, wird durch die in das oben gedachte Nachweise-Buch eingetragenen Permerke festgestellt, welches für und gegen beide Theile vollen Beweis gibt.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

A. Direktion; Geschäftsinhaber.

Art. 51. Die Geschäftsinhaber führen die Firma „Direktion der Disconto-Gesellschaft“ (Art. 1 u. 59) und vertreten unter dieser Firma die Disconto-Gesellschaft überall, insbesondere auch allen Behörden gegenüber.

Art. 52. Die Zahl der Geschäftsinhaber soll in der Regel nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf betragen.

Zur Aufnahme eines Geschäftsinhabers ist die Zustimmung der Mehrheit der übrigen und von wenigstens zehn Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

Wenn ausnahmsweise nur Ein Geschäftsinhaber vorhanden ist, so hat der Verwaltungsrath durch Verträge mit demselben oder in anderer Weise für unmittelbare Nachfolge zu sorgen. Jedenfalls ist die Stelle eines alleinigen Geschäftsinhabers im Fall der Erledigung von dem Verwaltungsrathe sofort wieder zu besetzen, und, wie geschehen, von ihm bekannt zu machen.

Die Direktion kann mit Genehmigung des Verwaltungsrathes Prokuranten ernennen. Es sind deren wenigstens zwei anzustellen, wenn die Gesellschaft weniger als drei Geschäftsinhaber hat.

Bei zeitweiser Verhinderung von Prokuranten hat die Direktion für geeignete Vertretung zu sorgen und ihre desfalligen Anordnungen dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung mitzutheilen.

Art. 53. Jeder Geschäftsinhaber soll an dem Commandit-Kapital mit nicht weniger als 10,000 Thalern theilhaftig sein, und — gleich den Mitbetheiligten — einen Geschäftsantheil besitzen, welcher mindestens 10,000 Thaler unter der Bedingung des Art. 8, o. betragen soll. Diese Bedingung bezieht sich jedoch nicht auf den Geschäftsantheil eines Handlungshauses, worin ein Geschäftsinhaber als Socius theilhaftig ist.

Art. 54. Die Geschäftsinhaber können unter sich eine, zur Kenntniß des

Verwaltungsrathes zu bringende Uebereinkunft über die Vertheilung des Gewinnes, welcher ihnen nach Art. 45 zufällt, schließen.

Ist eine solche Uebereinkunft nicht geschlossen, so wird der Gewinnantheil gleichmäßig unter die Geschäftsinhaber vertheilt.

Art. 55. Die Bedingungen in Betreff der Dauer, der Kündigung und des Aufhörens der Functionen eines Geschäftsinhabers werden bei dessen Eintritte von ihm mit den übrigen Geschäftsinhabern und dem Verwaltungsrathe vereinbart.

Durch diese Vereinbarung kann jedoch dem Verwaltungsrathe das ihm zustehende Recht nicht entzogen werden, einem Geschäftsinhaber jederzeit zu kündigen. Ein solcher Beschluß kann nur mit einer Majorität von wenigstens zehn Mitgliedern, und, wenn dadurch die Auflösung des Vertrages innerhalb drei Monaten oder gar sofort bewirkt werden soll, mit einer Majorität von wenigstens zwölf Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefaßt werden.

Durch den Tod eines Geschäftsinhabers hört diese Eigenschaft auf.

Ein austretender Geschäftsinhaber und seine Erben haben keinen Anspruch auf die Fortführung der Firma, welche der Gesellschaft verbleibt.

Art. 56. Wenn ein Geschäftsinhaber durch Tod oder in anderer Weise austritt, so soll der ihm zukommende Gewinnantheil (Art. 45) nach erfolgter Feststellung der Bilanz des Jahres, in welchem der Austritt erfolgt ist, normirt werden.

Der hiernach ermittelte rathliche Antheil an dem Jahresgewinn bis zum Tage des Austritts wird dem ausgetretenen Geschäftsinhaber, beziehungsweise seinen Erben, vergütet.

Ueber die Festsetzung des Gewinnantheils, wenn dieselbe als richtig von dem Verwaltungsrathe bescheinigt wird, steht dem Ausgetretenen, respective seinen Erben oder Rechtsnachfolgern, kein Widerspruch zu. Das Nämlliche gilt für den Gewinnantheil des dem Austritte vorhergegangenen Jahres, falls die Bilanz für dasselbe etwa erst nach erfolgtem Austritte eines Geschäftsinhabers festgestellt würde.

Art. 57. Die Dircction verwaltet das Geschäft nach den Bestimmungen des Statuts, trifft die Anordnungen über Vertheilung der verschiedenen Functionen unter ihre Mitglieder, Zeit und Form ihrer Berathungen, und die Arbeiten der Angestellten.

Zu diesen Zwecken wird die Dircction Reglements erlassen.

Bei den Berathungen der Dircction führt das älteste Mitglied den Vorsitz, wenn sie nicht ein anderes durch Wahl dazu ernennt.

In Beziehung auf Handlungen, Erklärungen oder Verpflichtungen, welche in den statutmäßigen Formen vollzogen sind, ist die Einwendung, daß die Dircction oder einzelne Geschäftsinhaber dazu nach dem Statute nicht befugt seien, unstatthast. Nur der Verwaltungsrath ist berechtigt, in dieser Beziehung die Verantwortlichkeit der Geschäftsinhaber in Anspruch zu nehmen.

Art. 58. Mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 41, 43, 86 werden die Beschlüsse der Dircction durch Stimmenmehrheit der anwesenden Geschäftsinhaber gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 59. Zur rechtsverbindlichen Zeichnung der Firma (Art. 1) gehört die Namensunterschrift von zwei Geschäftsinhabern; an deren Stelle können auch Procuranten (Art. 52) gültig unterzeichnen.

Es ist bekannt zu machen, welche Personen die Unterschrift für die Gesellschaft gültig führen.

Art. 60. Die Anstellung des Cassirers, außerdem eine jede, welche die Gesellschaft auf längere Zeit als fünf Jahre verpflichtet, erfordert die Genehmigung des Verwaltungsrathes.

B. Der Verwaltungsrath.

Art. 61. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfzehn von der General-Versammlung (Art. 84) zu wählenden Mitgliedern; nicht weniger als acht müssen Bewohner Berlins sein.

Jedes Mitglied muß 2000 Thlr. in Commandit-Antheilen besitzen oder erwerben, die während der Dienstzeit bei der Gesellschaft zu deponiren sind; jedes in Berlin wohnende Mitglied soll außerdem Mitbetheiliger sein und einen Geschäfts-antheil von wenigstens 4000 Thln. haben, oder doch vor dem Dienst-Eintritt erwerben.

Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die Austretenden können wieder gewählt werden.

Tritt außerdem eine Vacanz ein, so wird sie bis zum Ablaufe der regelmäßigen Dienstzeit des Ausgetretenen durch Wahl der General-Verjammlung besetzt. Diese Wahl kann interimistisch der Verwaltungsrath gültig bis zur nächsten General-Verjammlung vornehmen.

Art. 62. Auf einen schriftlichen Antrag (Art. 85) von wenigstens dreißig stimmberechtigten Mitbetheiligten und eben so vielen stimmberechtigten Commanditären kann die General-Verjammlung die Erneuerung des gesammten Verwaltungsrathes beschließen. Die Neuwahl wird dann am nämlichen oder an einem der nächstfolgenden Tage vorgenommen.

Die Fälle des Art. 13, mit Ausnahme der am Schlusse angeführten Orts- oder Geschäfts-Veränderung, bedingen den Austritt eines Mitgliedes aus dem Verwaltungsrathe, auch wenn dasselbe nicht aus der Gesellschaft scheidet; ebenso auch der Fall; wenn ein dem Verwaltungsrathe angehöriger Mitbetheiliger als solcher (nach Art. 12—15) austritt.

Art. 63. So lange ein Mitbetheiliger Mitglied des Verwaltungsrathes ist, tritt für seinen Geschäftsantheil die Bedingung des Artikels 8, e in Kraft. Diese Bedingung bezieht sich jedoch nicht auf den Geschäftsantheil eines Handlungshauses, in welchem ein Mitglied des Verwaltungsrathes als Socius theilhaft ist.

Art. 64. Der Verwaltungsrath wählt jährlich seinen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit. Ist diese nach zweimaliger Wahl nicht erreicht, so beschränkt sich die dritte Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen hatten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wohnt der Vorsitzende nicht in Berlin, so sind die beiden Stellvertreter desselben aus Berlin zu wählen, sonst wenigstens Einer derselben.

Der erste Stellvertreter übt im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden alle Functionen desselben aus; in gleicher Weise tritt der zweite Stellvertreter für den ersten ein.

Wenn in einer Sitzung weder der Vorsitzende noch Einer seiner Stellvertreter gegenwärtig ist, führt entweder das älteste Mitglied den Vorß, oder es wird für die betreffende Sitzung ein Vorsitzender gewählt.

Art. 65. Der Verwaltungsrath wird von dem Vorsitzenden berufen, entweder aus eigenem Antriebe, oder auf das schriftliche Verlangen von wenigstens sieben Mitgliedern, oder auf den Antrag der Direktion.

Jedenfalls hält der Verwaltungsrath wenigstens zweimal jährlich eine Sitzung, vorbehaltlich der Bestimmungen im Art. 69.

Die Direktion kann verlangen, den Sitzungen beizuwohnen und über die Berathungsgegenstände, vor der Beschlußfassung, gehört zu werden; sie wird daher von dem Vorsitzenden, der eine Sitzung anberaunt, hiervon zeitig benachrichtigt. Die Geschäftsinhaber sind bei Abstimmungen über Anträge, welche einen oder mehrere von ihnen persönlich betreffen, nicht zugegen.

Art. 66. Vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 52, 55, 69, 70, 71 ist für die Gültigkeit eines Beschlusses die Mitwirkung von wenigstens acht Mitgliedern und die einfache absolute Stimmenmehrheit erforderlich, dergestalt, daß bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet.

Ist die Anwesenheit von acht Mitgliedern nicht zu erlangen, so kann der

Vorsitzende, wenn es sich nicht um Beschlüsse nach den Bestimmungen der Art. 52, 55, 70, 71 handelt, aus den nach Art. 61 in den Verwaltungsrath Wählbaren die zur Ergänzung nöthige Anzahl berufen.

Diese Ersatzmänner nehmen Theil an den Verhandlungen und Beschlüssen, und participiren an den Lantien mit denselben Rechten wie die gewählten Mitglieder.

Art. 67. Die Führung der Protokolle kann einem Mitgliede des Verwaltungsrathes oder einem Angestellten der Gesellschaft übertragen werden.

In das Protokoll werden nur die Berathungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse aufgenommen.

Nur auf Verlangen eines Mitgliedes wird dessen Votum in dem Protokolle, jedoch ohne Motive, angegeben; sie können von ihm innerhalb 24 Stunden nach der Sitzung schriftlich eingereicht werden, und sind dann dem Protokolle beizufügen.

Der Verwaltungsrath kann die etwa erforderlichen näheren reglementarischen Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung seiner Functionen mit Zustimmung der Direktion festsetzen.

Art. 68. Vollmachten, welche der Verwaltungsrath auszustellen haben möchte, bleiben in Kraft, bis sie von ihm widerrufen sind, auch wenn in den Personen der Mitglieder des Verwaltungsrathes eine Veränderung stattgefunden hat.

Die Ausfertigung solcher Vollmachten ist von wenigstens drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen.

Bei andern schriftlichen Erlassen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden, resp. eines seiner Stellvertreter.

Art. 69. Zur Wahrnehmung der dem Verwaltungsrathe in Beziehung auf das Spezialgeschäft zugewiesenen Functionen bilden die in Berlin wohnenden Mitglieder ein „Spezial-Comite“, zu welchem auch der Vorsitzende selbst dann, wenn er nicht in Berlin wohnt, gehört; in diesem Falle nimmt er jedoch nur auf sein ausdrückliches Verlangen an den Sitzungen Theil.

Das Spezial-Comite hält monatlich wenigstens einmal Sitzung.

Die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern ist zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich.

Uebrigens gelten für die Vervollständigung dieser Zahl, sowie für die Berufung, den Vorß, die Berathungen und die Protokolle des Spezial-Comites die einschlägigen Bestimmungen der Art. 64—67.

Das Spezial-Comite hat im Allgemeinen darauf zu halten, daß das Spezialgeschäft statutmäßig und ordentlich geführt wird, und kann in dieser Beziehung der Direktion jede dienlich scheinende Erinnerung machen, ohne daß eine entscheidende Einwirkung auf die Geschäfte für andere als die im Statut bestimmt angegebenen Fälle daraus gefolgert werden soll.

Insbondere hat das Spezial-Comite die in den Art. 5, 6, 10, 13, 14, 16, 17, 20, 27, 74, 76, 77 dem Verwaltungsrathe zugewiesenen Functionen zu besorgen. Zur Einsicht der das Spezialgeschäft betreffenden Bücher und Beläge kann das Spezial-Comite einzelne Delegirte aus seiner Mitte ernennen. Der Vorsitzende hat, ohne weitem Auftrag, stets die Befugniß eines solchen Delegirten.

Art. 70. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet:

- a) im Allgemeinen darauf zu achten, daß die in den Art. 40—42 aufgestellten Grundsätze für die Geschäftsleitung beobachtet werden;
- b) wenigstens zweimal jährlich die Kasse und die Vorräthe der Werthpapiere zu revidiren.

Eine solche Revision, wie jede sonst zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verwaltungsrathes erforderliche spezielle Einsicht in die Bücher, Beläge, Dokumente und sonstigen Scripturen der Direktion, wird durch Delegirte ausgeübt; er ernennt deren zwei aus seiner Mitte, und außerdem ist der Vorsitzende, ohne weitem Auftrag, stets als ein solcher Delegirter zu betrachten.

Die Direktion ist verpflichtet, den Delegirten jene spezielle Einsicht zu gewäh-

ren. Dagegen haben sie hierüber das Geheimniß, auch den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes gegenüber, insofern zu bewahren, als sie über Personen und Firmen, mit welchen die Gesellschaft Geschäfte macht, sowie über den Verlauf und das Spezielle der betreffenden Umsätze, nur in dem Falle Bericht erstatten, wenn über eine einzelne Rechnung sich Anstände erheben, die nicht durch Verhandlungen der Delegirten mit der Direktion zu beseitigen sind. Sonst erstatten dieselben ihren Bericht an den Verwaltungsrath nur über jeden Geschäftszweig im Ganzen, ohne Angabe von Personen oder Firmen.

Der Verwaltungsrath soll berechtigt sein, eine General-Versammlung zu berufen, wenn er dies im Interesse der Gesellschaft für unabweisbar erachtet, die Berufung aber von der Direktion verweigert, oder nicht spätestens binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Aufforderung bewirkt wird.

Der desfallige Beschluß des Verwaltungsrathes kann jedoch nur dann gefaßt werden, wenn wenigstens zehn seiner Mitglieder beistimmen.

Die übrigen Functionen des Verwaltungsrathes, insoweit er solche nicht durch sein Spezial-Comite nach den im Art. 69 festgesetzten Normen wahrnimmt, sind in den Art. 3, 18, 32, 43, 44, 47, 52, 54, 55, 56, 57, 60, 68, 71, 82, 85, 86, 88 enthalten.

Art. 71. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft den Geschäftsinhabern gegenüber und ist, kraft des gegenwärtigen Statuts, der Bevollmächtigte aller Stillen Theilhaber der Gesellschaft zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Rechte gegen die Geschäftsinhaber.

Er ist in dieser Eigenschaft ermächtigt, nicht bloß die in diesem Statute ihm ausdrücklich beigelegten Befugnisse auszuüben, sondern auch nöthigenfalls gegen die Geschäftsinhaber Klage zu erheben und überhaupt gerichtlich einzuschreiten, zur Führung solcher Prozesse Bevollmächtigte zu bestellen, Urtheile in Empfang zu nehmen, oder durch die Bevollmächtigten in Empfang nehmen zu lassen, Execution nachzuführen, die in Folge derselben etwa eingehenden Gelder anzunehmen und darüber zu quittiren, Vergleiche zu schließen, die obwaltenden Streitigkeiten einer schiedsrichterlichen Entscheidung zu unterwerfen, Schiedsrichter zu wählen und überhaupt Alles zu thun, was er im Interesse der Stillen Theilhaber der Gesellschaft und zur Wahrnehmung ihrer statutmäßigen Rechte gegen die Geschäftsinhaber für nöthig oder nützlich erachtet.

Wer Stiller Theilhaber der Gesellschaft wird, spricht dadurch zugleich den Beitritt zu der gegenwärtigen Vollmacht aus, ohne daß es deshalb seiner besonderen Erklärung bedarf. Ein Widerruf der Vollmacht ist unstatthaft; sie wird auch durch eine Veränderung in den Personen der Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht aufgehoben.

In Folge der durch diesen Artikel erteilten unwiderruflichen Vollmacht können die Stillen Theilhaber ihre gesellschaftlichen Rechte gegen die Geschäftsinhaber nicht selbst verfolgen; der Verwaltungsrath ist hierzu allein berechtigt, wenn er die Ueberzeugung hat, daß solche Rechte von den Geschäftsinhabern verletzt oder nicht beachtet werden.

Es ist, wenn hiernach eine Klage gegen die Geschäftsinhaber oder Einen derselben an gestellt werden soll, für den desfalligen Beschluß des Verwaltungsrathes die Beistimmung von wenigstens zwölf seiner Mitglieder erforderlich.

Art. 72. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen keine Besoldung. Auswärtigen Mitgliedern werden die Reisekosten vergütet.

Die Lantieme des Verwaltungsrathes (Art. 45) wird unter die Mitglieder nach Verhältniß der Zahl der Sitzungen, welchen sie beigewohnt haben, vertheilt; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen.

Die an Einem Tage zur Ausübung eines besonderen Commissoriums verwendete Zeit wird der Anwesenheit bei Einer Sitzung gleich gerechnet.

C. Die Aufnahme-Commissionen.

Art. 73. Es können aus Mitbetheiligten mehrere Aufnahme-Commissionen (Art. 2), unter Berücksichtigung der Verticlichkeiten oder der verschiedenen Erwerbsarten, gebildet und demgemäß die Geschäfte (Art. 6, 7 und 8) unter sie vertheilt werden.

Art. 74. Jede Aufnahme-Commission besteht aus wenigstens fünfzehn Mitgliedern, welche durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion und des Verwaltungsrathes jährlich ernannt werden, und zwar so, daß in der Regel nicht mehr als drei Vierteltheile der Mitglieder länger als Ein Jahr ununterbrochen in Function bleiben.

Jede Aufnahme-Commission wählt einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und für jeden von beiden zwei Stellvertreter; es gelten hierbei die einschlägigen Wahlvorschriften des Art. 64.

Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sein.

Art. 75. Zur Gewährung oder Uebertragung eines Geschäftsanteils, so wie zur Festsetzung oder Erhöhung seines Betrages ist die Zustimmung von nicht weniger als drei Vierteltheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 76. Die Mitglieder der Aufnahme-Commissionen erhalten für jede Sitzung, welcher sie nach dem Protokolle beigewohnt haben, ein Präsenzzeichen, welches einen Werth von zwei Thalern darstellt; der Vorsitzende und der Protokollführer erhalten deren zwei.

Die Aufnahme-Commission kann mit Zustimmung des Verwaltungsrathes festsetzen, daß einem Mitgliede, welches zu spät erscheint, kein Präsenzzeichen, oder auch ein besonderes von geringerem Werthe ausgehändigt werden soll.

Wenn ein Mitglied mehr als drei auf einander folgende Sitzungen ohne genügend erscheinende Entschuldigung versäumt, so wird in der Regel angenommen, daß dasselbe aus der Commission ausgeschieden ist.

Art. 77. Die näheren Bestimmungen über die Bildung, Erneuerung und die Normen für die Berathungen der Aufnahme-Commissionen, so wie für die Geheimhaltung der betreffenden Verhandlungen nach Art. 48, werden unter Zustimmung der Direktion von dem Verwaltungsrathe erlassen.

Die Direktion kann auch aus Mitbetheiligten, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes, Comites zur gutachtlichen Aeußerung über vorliegende Anträge bilden.

Siebenter Abschnitt.

Die General-Versammlung.

Art. 78. Zur Theilnahme an der General-Versammlung und zur Stimmen-Abgabe sind berechtigt:

- a) die Mitbetheiligten, welche einen Geschäftsantheil von 4000 Thalern oder darüber haben; jedoch soll für die bis heute (9. Januar 1856) aufgenommenen Mitbetheiligten das Stimmrecht wie bisher für einen Geschäftsantheil von mindestens 1000 Thaler verbleiben;
- b) die Commanditäre, deren Commandit-Antheile Tausend Thaler oder mehr betragen und spätestens acht Tage vor Berufung der General-Versammlung nach Art. 36. auf ihren Namen eingeschrieben worden sind.

Eine Quittung über die zuletzt vor der General-Versammlung fällige Theilzahlung (Art. 33, 34) steht dem Commandit-Antheil, auf welchen dieselbe geleistet wurde, hinsichtlich der im Gange dieses Artikels ausgesprochenen Berechtigung gleich.

Der Besitz der das Stimmrecht bedingenden Commandit-Antheile oder Quittungen ist, kurz vor der General-Versammlung, der Direktion nachzuweisen, welche hierfür, so weit es mit der erforderlichen Controle vereinbar ist, erleichternde Formen bestimmen wird.

Hierüber, so wie überhaupt über die Legitimation zum Eintritt der stimmberechtigten Stillen Theilhaber in die General-Versammlung, hat die Direktion die näheren Bestimmungen zu erlassen und bekannt zu machen.

Art. 79. Jeder stimmberechtigte Mitbetheiligte hat Eine Stimme.

Handelsfirmen können durch ihre regelmäßigen Procuratuführer, Minderjährige durch den Vormund ohne besondere obervormundschaftliche Autorisation, Frauen durch einen Bevollmächtigten, Staats- und Communalbehörden durch ein Mitglied oder einen Bevollmächtigten, Institute oder Corporationen durch ein Mitglied ihrer Vorstände oder einen Bevollmächtigten, in der General-Versammlung vertreten werden. Für andere Mitbetheiligte ist eine Vertretung nicht zulässig.

Art. 80. Jeder stimmberechtigte Commanditär hat für Eintausend bis unter Sechstausend Thaler Beteiligungs Eine Stimme, für Sechstausend bis Zehntausend Thaler zwei Stimmen und für jede weiteren Fünftausend Thaler eine weitere Stimme, so daß der Inhaber von Hunderttausend Thalern in Commandit-Antheilen zwanzig Stimmen hat. Mehr als diese Zahl kann ein Commanditär für seine eigene Beteiligungs nicht haben.

Commanditäre, welche nicht in Berlin wohnen, können sich durch andere stimmberechtigte vertreten lassen. Außerdem ist für Commanditäre in gleicher Weise wie für Mitbetheiligte in den Fällen des Art. 79 eine Vertretung zulässig.

Mehr als vierzig Stimmen im Ganzen kann ein Commanditär für seine und die von ihm vertretenen Commandit-Antheile nicht führen.

Art. 81. Zu den General-Versammlungen beruft die Direktion, beziehungsweise nach Art. 70 der Verwaltungsrath, wenigstens vierzehn Tage vorher mittelst öffentlicher Bekanntmachung.

Jedes Jahr, spätestens im Monat Juni, findet in Berlin eine regelmäßige General-Versammlung statt.

Außergewöhnlich ist eine General-Versammlung zu berufen:

- a) wenn die Berufung von der Direktion oder nach Art. 70 von dem Verwaltungsrathe beschlossen wird;
- b) in den durch das Statut vorgesehenen Fällen, in welchen über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen ist.

Bei der Berufung außergewöhnlicher General-Versammlungen ist deren Zweck kurz anzudeuten.

Art. 82. In den General-Versammlungen präsidiert der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein von Letzterem zu designirendes Mitglied. Ist der Vorsitzende verhindert und auch kein anderes Mitglied designirt, so präsidiert ein, auf den Vorschlag der Direktion von der General-Versammlung zu ernennender Stiller Theilhaber.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden bestimmt die General-Versammlung die Scrutatoren.

Das Protokoll wird notariell aufgenommen; es ist von dem Vorsitzenden, den Scrutatoren und den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

In das Protokoll werden nicht die Discussionen, sondern nur die Resultate der Verhandlungen aufgenommen; auch ist die Angabe der Namen, wie auch der Zahl der Stillen Theilhaber, welche an der General-Versammlung theilnehmen, nicht erforderlich, sondern nur die statutmäßig geschene Bekanntmachung, unter Angabe der öffentlichen Blätter, durch welche sie erlassen wurde (Art. 81), von den anwesenden Mitgliedern der Direktion und des Verwaltungsrathes, sowie vom Notar im Protokolle zu bescheinigen.

Art. 83. Vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 87, werden die Beschlüsse der General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Eine namentliche Abstimmung findet nur dann statt, wenn sie von der Direk-

tion oder von wenigstens dem vierten Theile der stimmberechtigten Anwesenden verlangt wird, oder wenn der Vorsitzende oder die Scrutatores Zweifel über das Resultat einer, in einer andern kürzern Weise bewirkten Abstimmung hegen.

Bei einer solchen kürzern Form der Abstimmung ist es nicht erforderlich, die Zahl der Stimmen, welche für und gegen abgegeben wurden, zu constatiren und im Protokolle zu vermerken. Es genügt daselbst die Angabe, daß der Beschluß mit der statutmäßig vorgeschriebenen Stimmenzahl gefaßt worden ist.

Art. 84. Die Wahlen finden mittelst Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine zweite unter den Stillen Theilhabern statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich auch hierbei keine absolute Mehrheit, so wird schließlich die dritte Wahl auf die beiden Stillen Theilhaber beschränkt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von den Mitbetheiligten, acht von den Commanditären gewählt (Art. 61). Die Ersteren vollziehen ihre Wahl vor den Letzteren, wenn Beide zu wählen haben.

Ein Attest des Notars, der das Protokoll aufnimmt (Art. 82), über das Wahlergebniß, dient dem Gewählten als Legitimation.

Art. 85. Anträge, welche nicht von der Direktion oder dem Verwaltungsrathe ausgehen, müssen beiden wenigstens acht Tage vor dem Zusammentritt der General-Versammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich eingereicht werden. Die später eingehenden Anträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß ihre Vorlage an die General-Versammlung von der Direction und dem Verwaltungsrathe beschlossen würde.

Art. 86. Wenn eine Abänderung des Statuts beabsichtigt wird, so ist der betreffende Vorschlag bei der Berufung der General-Versammlung kurz anzudeuten und außerdem im Bureau der Direktion wenigstens acht Tage während der gewöhnlichen Büreaustunden zur Einsicht der Stillen Theilhaber niederzulegen.

Eine Abänderung des Statuts, welche von der General-Versammlung beschlossen worden ist, bedarf, um definitiv gültig und wirksam zu sein, der Zustimmung des Verwaltungsrathes und der sämmtlichen Geschäftsinhaber.

Die zur Ausführung kommenden Abänderungen sind bekannt zu machen. Hierfür genügt, wenn angezeigt wird, daß der Text derselben bei der Direktion von den Stillen Theilhabern in Empfang genommen werden kann.

Art. 87. In einer General-Versammlung, welche über einen Antrag für Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der festgesetzten Dauer (Art. 3) zu berathen und Beschluß zu fassen hat, soll mindestens die Hälfte des Commandit-Capitals vertreten sein.

Wird dieser in der Berufung ausdrücklich zu erwähnenden Bestimmung nicht genügt, so wird eine andere General-Versammlung anberaumt, welche alsdann beauftragt ist, ohne Rücksicht auf jene Bestimmung, über den Antrag zu verhandeln und zu beschließen.

Der Beschluß für Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der festgesetzten Dauer kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Art. 88. Die General-Versammlung hat in Beziehung auf die Wahrnehmung der Rechte der Stillen Theilhaber und auf die Verwaltung der Gesellschaft nur diejenigen Befugnisse, die ihr ausdrücklich im Gesellschafts-Statut beigelegt sind, und sie darf in keiner Weise in die spezielle Verwaltung, oder in die Befugnisse der Direktion, des Verwaltungsrathes und der Aufnahme-Commissionen eingreifen.

Mit Zustimmung der Direktion kann der Verwaltungsrath, den Bestimmungen des Statuts nicht widersprechende, spezielle Anordnungen über das bei den Verhandlungen der General-Versammlung zu beobachtende Verfahren treffen.

Art. 89. Die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Stillen Theilhaber sind an die von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen eben so gebunden, als wenn sie gegenwärtig oder vertreten gewesen wären.

Die vorstehend bezeichneten Stillen-Theilhaber, sodann diejenigen, welche einem Beschlusse der General-Versammlung oder einer von derselben vollzogenen Wahl nicht beigestimmt haben, endlich auch diejenigen, welche nicht (nach Art. 78) stimm-berechtigt sind, wie überhaupt alle Stillen Theilhaber verzichten auf jeden Einspruch gegen die Beschlüsse und Wahlen, welche die General-Versammlung in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes vollzieht.

Ausführungs-Bestimmungen.

§. 1. Die Bestimmungen des Art. 30, die Geschäftsanteile betreffend, sollen schon von jetzt an gelten. Die übrigen Theile des heute beschlossenen Statuts werden nach Maßgabe der nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen successive in Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Die Direktion übt die ihr im dritten Abschnitt übertragenen Functionen bei der Aufnahme von Commanditären aus; es bleibt ihr die Wahl des Zeitpunktes, wann sie damit vorgehen will, überlassen.

Bei Aufnahme der Zeichnungen ist den dann vorhandenen Mitgliedern der Disconto-Gesellschaft ein Vorrecht zur Umwandlung ihrer vollgezahlten Antheile (Art. 18, a—i des bisherigen Statuts) in Commandit-Antheile, so wie außerdem zur Uebernahme einer nicht weniger als 500,000 Thlr. betragenden Summe derselben einzuräumen.

Die im dritten Alinea des Art. 32 vorbehaltene Genehmigung kann der, nach dem bisherigen Statut bestehende Verwaltungsrath erteilen.

§. 3. Die Annahme Vollgezahlter Antheile (Art. 18, a—i des bisherigen Statuts) hört spätestens dann auf, wenn deren Umwandlung in Commandit-Antheile nach §. 2 angeboten wird.

Zugleich werden die Vollgezahlten Antheile, für welche die Umwandlung nicht angenommen wird, gekündigt.

Für die gekündigten Vollgezahlten Antheile bleiben bis zur Rückzahlung, die bisherigen Rechte unverändert bestehen, so daß sie auch in demselben Verhältniß, wie bisher, an der gewöhnlichen wie an der Extra-Dividende participiren. Wenn die letztere, bei Ausführung dieser Bestimmung, quartalsweise nach der in Gemäßheit des heute beschlossenen Statuts zu ziehenden Jahres-Bilanz (Art. 44) zu berechnen ist, so wird für ein Quartal der auf drei Monate fallende Theil der (nach jener Bilanz) den Baareinlagen der Geschäfts-Antheile zukommenden Extra-Dividende rathlich angenommen (Art. 45, d).

§. 4. Der nach Art. 61 zu bildende Verwaltungsrath wird erst in der regelmäßigen General-Versammlung gewählt, welche nach Abschluß der zweiten Jahres-Bilanz (Art. 44) stattfindet.

Bis dahin wird ein, im Falle eintretender Vacanzen sich selbst ergänzender, Verwaltungsrath fungiren, der vor dem Tage, an welchem das Statut in Wirksamkeit tritt (§. 5), durch übereinstimmende Beschlüsse der Direktion und des nach dem bisherigen Statut bestehenden Verwaltungsrathes zu ernennen ist. Hierbei sind, hinsichtlich des Wohnorts und der Betheiligung der zu ernennenden Mitglieder, die betreffenden Vorschriften des Art. 61 zu beachten.

Der nach dem bisherigen Statut bestehende Verwaltungsrath übt von heute an bis zu dem Tage, an welchem das heute beschlossene Statut in Wirksamkeit tritt (§. 5), außer seinen bisherigen, auch die Functionen, welche die gegenwärtigen Ausführungs-Bestimmungen dem Verwaltungsrathe übertragen.

§. 5. Nachdem die Direktion dem Verwaltungsrathe nachgewiesen haben wird, daß Commanditäre für eine Betheiligung von wenigstens Einer Million Thaler gezeichnet haben, findet die Ernennung des neuen Verwaltungsrathes nach

Für das Quart.	Vertheilung des Gesamt-Gewinns.							
	Gesamt-Gewinn.	Tantiemen.			Zur statutenmäßigen Reserve.	Gewinnantheil für Geschäftsinhaber.	Gesamt-Dividende der Mitglieder.	
		Für den Verwaltungsrath.	Für Präsenz-Gelder der Aufnahme-Commission.	Für Geschäftsinhaber.			Nach dem Betrage.	In Prozent.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1	16,918	507	338	845	1,015	1,015	13,196	1 ³ / ₁₀
2	18,397	551	367	919	1,103	1,103	14,349	1 ³ / ₁₀
3	26,362	790	527	1,318	2,372	2,372	18,980	1 ⁶ / ₁₀
4	43,177	1,295	863	2,158	5,317	5,317	28,224	2 ³ / ₁₀
	104,855	3,145	2,097	5,242	9,809	9,809	74,751	6 ¹ / ₂

Die statutenmäßige Reserve aus 1854 12,884

Saldo der Schäden, Reserve 10,587

Within beträgt die Gesamt-Reserve nach Abzug der Schäden beim Jahreschluß 33,281

Gewinn-Berechnung zur Bilanz am 31. Dezember 1855.

	Thlr.
Einnahmen:	
Auf Credit-Gewährung nach Art. 19 des Statuts discountirte Wechsel 2,969,082 Thlr. gegen eine Einnahme an Disconto von	18,878
Zinsen auf Credit-Gewährung in laufenden Rechnungen	23,683
Statutmäßige Commissionsgebühr auf den beiden vorstehenden Rechnungen	18,046
Wechsel-Disconto und Zinsen nach Art. 22 des Statuts	9,463
Gewinn und Commission an dem Wechsel- und Geldverkehr nach Art. 22 des Statuts	10,008
Ueberschuß aus der Tantieme für Präsenzgelber der Aufnahme-Commissionen	1,611
Zusammen	81,692

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausgaben:			
Porto und kleine Geschäfts-Unkosten	898	22	3
Vergütete oder in Anrechnung gebrachte Zinsen einschließlich des für rückdiscountirte Wechsel vergüteten Disconto's	25,752	8	3
Vergütete Commissionen u. Wechselspejen	814	26	1
Bleibt Brutto-Gewinn	54,226		

Davon werden zur Schäden-Reserve geschrieben;
 der vierte Theil der mit 18,046 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. vereinnahmten statutmäßigen Commissionsgebühr 4,511 Thlr. 20 Sgr. — Pf.
 eine zur Abrundung des Reingewinns in Abzug zu bringende Summe von 105 „ 14 „ 7 „
 4,617 Thlr. 4 Sgr. 7 Pf.

Ferner sind in Abzug zu bringen:
 die Verwaltungskosten, (Miethe, Besoldungen, Gratifikationen, Abschreibungen auf die Mobilien u. s. w.) 6,413 „ 19 „ 7 „ 11,048
 Bleibt Reingewinn 43,177

Nach Art. 29, 59a, 64c des Statuts wird dieser Betrag in Berechnung gebracht wie folgt:

Tantieme: für den Verwaltungsrath 3 Prozent	1,295
für Präsenzgelber der Aufnahme-commissionen, einschließlich des im Gewinn berechneten Ueberschusses, 2 Prozent	863
für Geschäftsinhaber 5 Prozent	2,159
Transport	4,317

In diesen Beträgen sind diejenigen Wechsel nicht enthalten, welche der Gesellschaft von Kaufleuten in Berlin quittirt zur Einkassirung übersandt wurden.

Die vorhandenen Wechselbestände beliefen sich:

Ende 1853 auf	1,008,224 Thlr.
„ 1854 „	1,190,455 „
„ 1855 „	1,368,050 „
Ende I. Quartals 1856 „	2,110,832 „

Die laufende und Deposit-Rechnungen sowie der Kassenumschlag betragen:

	Debitoren in laufenden Rechnungen.	Creditoren auf verschiedenen Rechnungen incl. Accepte.
Ende 1853	1,102,559 Thlr.	589,868 Thlr.
„ 1854	1,577,576 „	1,231,763 „
„ 1855	1,928,342 „	1,393,533 „
Am 31. März 1856	3,485,833 „	4,141,550 „

Deposit-Rechnungen

	mit Kündigung.	ohne Kündigung.
Ende 1853	509,785 Thlr.	233,426 Thlr.
„ 1854	401,750 „	313,366 „
„ 1855	455,458 „	305,033 „
Am 31. März 1856	454,293 „	330,267 „

Der Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1855 gestattete der Gesellschaft, nicht bloß auf Wechsel, sondern auch auf Staatspapiere, Actien und ähnliche Effekten Vorschüsse zu geben, wodurch dieser Theil des Geschäftes sich anscheinlich erweiterte. Es befinden sich nämlich unter den Debitoren in laufenden Rechnungen, die oben mit 3,485,833 Thlrn. erscheinen, auch diejenigen Darlehne, welche in verschiedenen Formen auf Werthpapiere gegeben worden sind; sie belaufen sich auf weit mehr als 1 Million Thaler.

In der Uebersicht der Geschäfts-Resultate, sind bei den Creditoren auf verschiedenen Rechnungen auch diejenigen 2,304,199 Thlr. angeführt, welche in der Bilanz als neue Rechnung nachgewiesen sind. Der letztere Betrag bildet den Saldo der Einzahlungen auf das Commandit-Kapital, abzüglich der Geldanlagen, welche nach §. 7 der Ausführungs-Bestimmungen zum Statut vom 9. Januar 1856 schon vor dem 1. April c. daraus gemacht wurden und die auf das mit letztgedachtem Tage beginnende neue Geschäft in Anrechnung kommen.

Der Umschlag an der Kasse umfaßte in 1855 die Summe von 58,234,730 Thlrn., gegen 51,004,746 Thlr. in 1854; im I. Quartale 1856 belief sich derselbe auf 21,549,787 Thlr.

Hierunter ist enthalten der Geldverkehr derjenigen Mitbetheiligten, welche ihre Kasse bei der Gesellschaft hatten, mit ca. 18,400,000 Thlr. in 1855, gegen ca. 17 Millionen Thaler in 1854 und erzielten die Betheiligten hierdurch in 1855 einen Zinsgewinn von 15,358 Thlrn. Im I. Quartal 1856 umfaßte dieser Theil des Kassenumschlages 4,804,634 Thlr.

Der Ertrag aus statutmäßiger Creditgewährung betrug:

	für Disconto und Zinsen.	für Commissionsgebühren.	Summa.	aus dem Verkehr nach Art. 22: an Disconto, Coursgeinn und Commission.
1853	93,438	41,472	134,910	21,605 Thlr.
1854	90,855	37,003	127,858	38,292 „
1855	108,571	44,848	148,419	76,076 „
I. Quart. 1856	35,144	15,958	51,102	38,011 „

Die vergüteten Zinsen, Commissionen und Wechselspesen haben betragen:

1853	69,989 Thlr.
1854	57,301 „
1855	85,821 „
I. Quartal 1856	31,459 „

Was dagegen die Vergütung an Zinsen, Provision und Wechselspejen betrifft, welche 1855 im Vergleich zum Vorjahre um ca. 28,500 Thlr. gestiegen ist, so wird diese Zunahme nicht nur erklärt, sondern auch reichlich gedeckt durch die Steigerung des Verkehrs im Sinne des Art. 22 des bisherigen Statuts, da hier der Ertrag sich beinahe verdoppelt und gegen 1854 ein Plus von 37,800 Thlrn. geliefert hat. Unter dem pro I. Quartal 1856 aufgeführten Betrage von 31,459 Thlrn. erscheinen auch diejenigen Zinsen, welche nach §. 7 der Ausführungs-Bestimmungen zum Statut vom 9. Januar 1856 für die eingegangenen Zahlungen auf Commandit-Antheile vergütet wurden.

Die Schäden und die nach Deckung derselben verbleibenden Reserven stellten sich wie folgt:

	Schäden.		Reserven am Jahreschlusse.
	Zahl.	Betrag.	
1853	18	14,596 Thlr.	7,136 Thlr.
1854	8	3,412 "	22,216 "
1855	9	10,688 "	33,282 "
I. Quartal 1856	—	— "	44,857 "

Im I. Quartale 1856 sind Schäden nicht vorgekommen.

Es betragen die

	Baar-Einlagen u. d. Vollgezählten Antheile beim Bilanzschlusse.	Gesamt-Dividende f. d. Mitbetheiligten.	Prozent.
1853	881,640 Thlr.	45,869 Thlr.	6
1854	974,120 "	57,242 "	6
1855	1,227,150 "	74,752 "	6,5
I. Quart. 1856	1,287,100 "	29,603 "	6,3

Diesem Berichte sind noch folgende Mittheilungen über die Ausführung des am 9. Januar d. J. angenommenen Statuts anzuschließen. Die erste Emission von Commandit-Antheilen begann bekanntlich bereits vor Annahme jenes Statuts und wurden demnächst noch den Mitbetheiligten (Mitgliedern) die ihnen durch die Vorschriften der Ausführungs-Bestimmungen zugesicherten Vorrechte bei der Zeichnung eingeräumt. Die zweite Emission zur Completirung des im Art. 32 des Statuts festgesetzten Kapitals wird jetzt verwirklicht und zwar in der Art, daß den Commanditären wie den Mitbetheiligten hierbei sichere Vortheile eingeräumt werden.

Nach §. 7 der Ausführungs-Bestimmungen des Statuts vom 9. Januar c. konnten schon vor dem Tage, an welchem das neue Geschäfts-Verhältniß anfangen sollte (also vor dem 1. April 1856) mit den eingehenden Geldern Geschäfte in Werthpapieren gemacht werden. Die auf diese Weise erfolgte Gelddanlage geschah vorschriftsmäßig für Rechnung der Betheiligten nach dem Verhältniß, wie solches nach der in Kraft tretenden Umgestaltung der Gesellschaft stattfindet. Die solcher-gestalt gemachten Geschäfte haben bereits einen nicht unerheblichen Gewinn abgeworfen, welcher der am 31. Dezember d. J. für neun Monate zu ziehenden Bilanz gutkommen wird.

In der außergewöhnlichen Generalversammlung vom 11. November 1856 wurde beschlossen: 1) das Commanditkapital bis auf 20 Mill. Thlr. zu erhöhen. 2) Die Bestimmung des Art. 42, daß Immobilien für die Disconto-Gesellschaft nicht erwerben werden sollen, findet keine Anwendung auf Bergwerkseigenthum und industrielle Etablissements aller Art, mit Einfluß der zum Betriebe dienenden Nebengrundstücke. Es soll jedoch auch die Erwerbung solcher Immobilien in der Regel nur zum Zweck der baldigen Wiederveräußerung oder des Umsatzes der darin angelegten Capitalien in Actien oder ähnliche übertragbare Papiere stattfinden und eine Ausnahme von dieser Regel nur unter besonders günstigen Umständen zulässig

sein. Um die Befolgung dieser Vorschrift zu kontrolliren, hat die Direktion bei jedesmaliger Erwerbung der vorbezeichneten Immobilien dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes schriftlich Anzeige zu machen, und insofern sie von der Ausnahmestimmung Gebrauch machen will, die Genehmigung des Verwaltungsrathes einzuholen. In schleunigen Fällen ist das Spezialcomite ermächtigt, diese Genehmigung Namens des Verwaltungsrathes zu ertheilen. 3) Die Geschäftsinhaber dürfen sich für ihre Privatrechnung außerhalb der Disconto-Gesellschaft an Bankgeschäften gar nicht und an andern Handelsgeschäften und mit Genehmigung des Verwaltungsrathes theilnehmen. Auf die Erwerbung von Actien oder Antheilscheinen fremder Institute oder Gesellschaften ist diese Bestimmung nicht zu beziehen. Die Theilnahme der Geschäftsinhaber an der Verwaltung anderer Bank- oder industrieller Gesellschaften ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes zulässig. 4) Die wegen der Geschäftsinhaber zu Art. 52—55 festgesetzten Bestimmungen soweit sie sich auf Bankgeschäfte beziehen, gelten auch für die Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Dem in der Generalversammlung vom 28. April 1857 erstatteten Rechnungsbericht zufolge stellten sich die Geschäftsergebnisse in den neun Monaten des Jahres 1856 wie folgt:

A. Gesellschafts-Kapital.

I. Beteiligungs-Kapitale.

Spezial-Geschäft.	31. März.	31. Dezember.
Baareinlage	Thlr. 714,300 — —	Thlr. 1,133,830 — —
Vollgezahlte Antheile	„ 572,800 — —	„ — — — —
Allgemeines Bankgeschäft.		
Auf 10 Million. Thaler-Com-		
mandit-Antheile eingezahlt	„ — — — —	„ 9,931,920 — —
	<u>Thlr. 1,287,100 — —</u>	<u>Thlr. 11,065,750 — —</u>

II. Reserve.

Spezial-Reserve	Thlr. 44,856 22 11.	Thlr. 67,826 21 3
Allgemeine Reserve, darauf eingegangen bis 31. Dezember	„ — — — —	„ 1,227,480 — —
	<u>Thlr. 44,856 22 11.</u>	<u>Thlr. 1,295,306 21 3</u>
Summa I. und II. Thlr. 1,331,956 22 11.		Thlr. 12,361,056 21 3

B. Geschäftsbetrieb.

I. Wechselverkehr.

	Zahl.	Gesammtbetrag.	Durchschnittsbetrag eines Wechsels.
1856. I. Quartal	Thlr. 11,748	6,147,205	523
II. III. und IV. Quartal	„ 48,941	32,022,351	654
Zusammen Thlr. 60,689		38,169,556	629
1855	„ 38,599	17,542,031	454
1854	„ 32,259	14,090,267	436

II. Eigene Werthpapiere.

Nach dem Statut sollen die vorhandenen Werthpapiere mit Rücksicht auf ihren Ertrag und ihren Courswerth angenommen werden. In der vorliegenden Bilanz jedoch konnte der Bestand auf 31. Dezember zu 2,185,871 Thlr. nach den Coursen des Abschlußtages um so unbedenklicher angeschlagen werden, als wirklich der erheblichere Theil der betreffenden Effekten zu einem höheren als dem angenommenen Course nach dem Jahreschlusse verkauft wurde. Ein Bergwerkseigenthum ist während der Bilanzperiode nach kurzem Besitze mit Nutzen wieder veräußert worden; für ein zweites waren am 31. Dezember 16,244 verausgabt.

III. Laufende Rechnungen und Darlehen auf Werthpapiere.

In dem Spezialgeschäfte — Debitoren

Conto L.	Thlr. 4,701,049	16	2
in dem allgemeinen Bankgeschäfte —			
Debitoren auf laufenden Rechnungen	„ 5,644,194	13	6
Darlehen auf Werthpapiere	„ 975,667	6	2
	<u>Thlr. 11,320,913</u>	<u>6</u>	<u>2</u>

Für das Spezialgeschäft zeigt der Umschlag über Conto L, daß die Mitbetheiligten auch ihre sonstigen Geldgeschäfte mehr und mehr der Gesellschaft zuwenden, und es ist anzunehmen, daß mit der Consolidirung des Geschäfts dieser Verkehr noch größeren Umfang erlangen werde. Zur Vervollständigung der Uebersicht sind den Vorschüssen auf Conto L noch jene beizurechnen, welche ohne laufende Rechnung nach Art. 18 des Statuts den Mitbetheiligten gewährt werden. Beide zusammen bilden die Summe der Creditgewährungen auf 31. Dezember mit 7,250,697 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. Substituirt man diese Summe in vorstehender Uebersicht dem Betrage der Debitoren auf Conto L, so ergeben sich für das Spezial-Geschäft und das allgemeine Bankgeschäft zusammen 13,870,558 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. als Gesamtbetrag der Mittel, welche die Gesellschaft am Jahreschlusse der Erwerbthätigkeit und dem Verkehre zur zeitweisen Benutzung überlassen hatte. Die Bewegung obiger Conti in den neun Monaten der Bilanzperiode zeigt einen Umschlag:

in dem Special-Geschäfte Conto L	Thlr. 43,600,000
in dem allgemeinen Bankgeschäfte	
laufende Rechnungen	„ 65,300,000
Darlehen auf Werthpapiere	„ 7,800,000
	<u>Thlr. 116,700,000</u>

Die Summen, welche die Gesellschaft aus dem Verkehre über laufende Rechnungen an Creditoren schuldet, im Ganzen, einschließlich Accepte, auf 31. Dezbr. 4,111,734 Thlr. sind im Verhältnisse zu den Forderungen an Debitoren nicht sehr erheblich.

IV. Deposit-Rechnungen.

	1856	1855
	31. Dezember.	31. März.
Ohne Kündigung	Thlr. 266,631	330,266
Mit Kündigung	„ 297,209	454,292
		31. Dezember.
		305,033
		455,458

Die Bewegung auf den Deposit-Rechnungen war übrigens bedeutender als es nach dem Bestande auf 31. Dezember den Anschein haben könnte; sie belief sich bei den Einlagen ohne Kündigung in den neun Monaten auf mehr als 16 Millionen Thaler.

V. Kasse.

Der Umschlag an der Kasse belief sich 1856:

im 1. Quartal auf	Thlr. 21,549,787
im 2., 3. und 4. Quartal auf	„ 115,282,719
	<u>Zusammen Thlr. 136,832,506</u>
1855	„ 58,234,730

Angenommen wurde noch folgender Antrag: „Nachdem die General-Versammlung vom 13. November 1856 die Vermehrung des Commandit-Kapitals bis auf Zwanzig Millionen Thaler durch Emission neuer Commandit-Antheile beschlossen hat, und das Agio dieser neuen Emission dem Reservefonds zugewiesen ist, wird unter Abänderung der Vorschrift des Art. 45. Lit. c. des Statuts die Maximalhöhe des Reservefonds auf acht Prozent des Commandit-Kapitals festgesetzt und zugleich bestimmt, daß die ebendasselbst vorgeschriebenen Entnahmen aus dem Gewinn für den Reservefonds fortan nur in dem durch das zweite Alinea des Art. 46 vorgesehenen Ausnahmefälle stattfinden sollen.“

Abrechnung des Spezial-Geschäftes für das am 31. Dezember endigende vierte Quartal 1856.

	Am 31. März 1856.	Am 31. Dez. 1856.	Zunahme während der neunmonatlichen Wirksamkeit des Statuts vom 9. Januar 1856.
	Pro erstes Quartal 1856.	Pro viertes Quartal 1856.	
Zahl der Mitbetheiligten	1675	2066	391
Gesamtbetrag der Geschäfts-Anteile Thlr.	7143000	11338300	4195300
Statutmäßige Creditgewährung	3211978	7250697	4038719
Deren Verhältniß zu d. Geschäfts-Anteil. pCt.	44 ⁰ / ₁₀	63 ⁰ / ₁₀₀	19 ¹ / ₁₀
Gewöhnliche Dividende von der Baar-Einlage, 1 pCt. pro Quartal Thlr.	—	11338	—
Erworbene Provision im Spezial-Geschäft „	15958	34596	18638
Davon der dritte Theil zur „ Reserve „	—	11532	—
Vorgekommene Schäden	0	6	—
Deren Betrag Thlr.	0	3740	—
Spezial-Reserve abzüglich der Schäden „	44856	67826	22969

- 1) Die Reserve war früher für das ganze Geschäft im Allgemeinen bestimmt und wurde nach anderen Grundsätzen, als jetzt die Spezial-Reserve, berechnet.
 2) Im Jahre 1856 sind überhaupt 8 Schäden im Gesamtbetrage von 4040 Thlr., im Jahre 1855 9 Schäden, zusammen 10688 Thlr. betragend, vorgekommen.

Bilanz am 31. Dezember 1856 für neun Monate.

	Activa.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Kassen-Bestand		889,638	15	5
Wechsel-Bestände, und zwar:				
a) Platz- und andere Pari-Wechsel, nach Abzug der Zinsen (a 6 %) bis zur Verfallzeit Thlr. 2,446,077	4	2		
b) Wechsel auf andere Plätze, nach dem Tages-Course resp. dem Platz- u. Zinsverlust berechnet „ 345,292	19	3	2,791,369	23
Bestand an eigenen Werthpapieren ³⁾		2,185,871	23	—
Bestand an verkauften, erst nach dem 31. Dezember 1856 ab- zuliefernden Werthpapieren ⁴⁾		947,197	14	—
Darlehen auf Werthpapiere		975,667	6	6
Debitoren in laufenden Rechnungen, und zwar:				
a) Spezial-Geschäft, oder Conto L. ⁵⁾ Thlr. 4,701,049	16	2		
b) Allgemeines Bankgeschäft ⁵⁾ „ 5,644,194	13	6	10,345,243	29
Berechnete, später zu erhebende Zinsen		46	22	6
Mobilien nach Abschreibung von 20 % jährlich		5,439	18	—
Gezahlte Abschlags-Dividende (Dividendenschein Nr. 1)		252,412	27	—
Bergwerks-Anlage		16,244	16	9
Haus (in der Behrenstraße, für das Bureau bestimmt), nach Abzug der übernommenen Hypotheken		58,686	—	—
		Thlr. 18,467,818	17	—

- 3) Nach dem Tagescourse berechnet; der erheblichere Theil dieser Papiere wurde zu einem höheren als dem in der Bilanz angeetzten Course, nach dem Jahreschlusse verkauft.
 4) Zum Verkaufsertrage, Werth per 31. Dezember berechnet.
 5) Großentheils gegen Sicherheiten.

	Passiva.	Thlr. Sgr. Pf.
Eingezahlte Beteiligungs-Kapitale:		
a) Baar-Einlage der Mitbetheiligten	Thlr. 1,133,830 — —	
b) Auf 10 Mill. Thlr. Commandit-Antheile eingezahlt ⁶⁾	„ 9,931,920 — —	11,065,750 — —
Allgemeine Reserve; darauf bis 31. Dezember 1856 eingegangen	Thlr. 1,227,480 — —	
Spezial-Reserve	„ 67,826 21 3	1,295,306 21 3
Deposit-Rechnungen:		
a) mit Kündigung	Thlr. 297,208 25 5	
b) ohne Kündigung	„ 266,631 15 3	563,840 10 8
Creditoren in laufenden Rechnungen:		
a) Spezial-Geschäft, oder Conto L.	Thlr. 182,307 2 6	
b) Allgemeines Bankgeschäft	„ 2,516,255 20 5	2,698,562 22 11
Accepte		1,413,172 4 1
Unterstützungsfonds für die Angestellten der Gesellschaft		41,580 28 6
Berechnete, später zu zahl. Commission (107 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.) und Zinsen (231 Thlr. 26 Sgr.)		339 25 7
Noch nicht abgehobene Dividenden pro 1853, 1854, 1855		1,899 2 —
Vortrag auf neue Rechnung, theils für etwaige Ausfälle an nicht völlig regulirten Geschäften, theils zur Abrundung		24,114 4 —
Ueberschuß oder Gewinn ⁷⁾	Thlr. 1,363,252 18 —	
Hiervon gehen vorweg ab vierprozentige Zinsen (gewöhnliche Dividende) auf die Baar-Einlage der Mitbetheiligten und auf das eingezahlte Commandit-Capital	„ 324,137 18 —	
bleiben Thlr. 1,039,115 — —		
Davon 25 % Gewinn-Antheil für Geschäftsinhaber (259,778 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.) und 5 % für Verwaltungsrath (51,955 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	„ 311,734 15 —	
bleiben als Extra-Dividende zu vertheilen Thlr. 727,380 15 —		
und zwar: 687,504 Thlr. 26 Sgr. an die Commanditäre nach dem Verhältniß von 7 % auf die vollgez. Commandit-Anth. und 39,875 Thlr. 19 Sgr. an die dazu berechnigt. Mitbetheiligten nach d. Sage von 6 1/4 % der Baareinl., zuz. obige ⁸⁾	„ 727,380 15 —	
		Thlr. 18,467,818 17 —

6) Die an 10 Millionen Thaler fehlenden 68.080 Thlr bilden den Betrag der am 31. Dezember noch nicht geleisteten (später berichtigten) Theilzahlungen.

7) Nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten, welche nach Verwendung des dafür in Art. 4 des Statuts bestimmten Beitrages 39,885 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. betragen.

8) Da die vorliegende Bilanz eine nur neunmonatliche Geschäftszeit umfaßt, so betragen die obigen Sätze der Extra-Dividende, aufs Jahr berechnet, 9 1/2 pCt. für die Commanditäre und 8 1/2 pCt für die Mitbetheiligten; sie entsprechen mithin der im Art. 45 des Statuts enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Ersteren 1 pCt. mehr als die Letzteren an Extra-Dividende erhalten sollen. (Die Gesamt-Dividende würde mithin, aufs Jahr berechnet, für die Commanditäre 13 1/2 pCt. und für die Mitbetheiligten 12 1/2 pCt. betragen.)

Die nach der Bekanntmachung vom 18 Februar 1857 zu berechnende Gesamt-Dividende auf Theilzahlungen der Commandit-Antheile beträgt sonach:

- a) für die pro 31. März 1856 geleistete 10 pCt.,
- b) " " " 30. Juni " " 6 2/3 "
- c) " " " 30. Sept. " " 3 1/3 "